

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Inland der AUMA Gruppe\*

EKR-0001-DE

## Änderungsübersicht:

Ausgabedatum	Revision	Ersteller	Änderungen
2021-02-10	00	P. Boll	
2022-11-02	1.0	P. Boll	Ergänzung Unternehmen der AUMA Gruppe
2024-01-02	1.1	P. Boll	Aktualisierung konzernverbundene Unternehmen
Englische Version vorhanden?			Nein

Diese Einkaufsrichtlinie steht auf [www.auma.com](http://www.auma.com) im Bereich Einkauf zum Download zur Verfügung.

EKR-0001-DE

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Inland der AUMA Gruppe\*

## I. Geltungsbereich

1. Für alle – auch zukünftigen – Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als Lieferant bezeichnet) gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## II. Auftragserteilung und -annahme

1. Nur schriftliche Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Insbesondere sind unsere Mitarbeiter verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen schriftlich zu bestätigen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Einkaufsbedingungen zu unserem Nachteil abändern.
2. Der Lieferant hat unsere Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum keine Auftragsbestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

## III. Liefertermine und Abnahme

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, kommt es auf die erfolgreiche Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person an. Sobald der Lieferant erkennt, dass ihm die fristgerechte Erfüllung seiner Lieferung und/oder Leistung (nachfolgend einheitlich als Lieferung bezeichnet) ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.
2. Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der Vertragsstrafe steht dem Lieferanten offen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe dürfen wir uns bis zur Begleichung der Schlussrechnung vorbehalten.
3. Zu Mehr- oder Minderlieferungen oder Teillieferungen ist der Lieferant nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

## IV. Prüfung der Fertigung

Wir sind berechtigt, beim Lieferanten nach Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeiten die Fertigung der Lieferung auf Qualität, Maßgenauigkeit und vereinbarte Beschaffenheit zu prüfen.

## V. Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung und der Gefahrübergang erfolgen DAP in der Bestellung angegebener Bestimmungsort Incoterms® 2020. Dies gilt auch, wenn wir eigene Transportpersonen einschalten. Wir sind berechtigt, die Versandart und den Frachtführer vorzugeben. Anderenfalls hat der Lieferant die für uns günstigste Beförderungsart zu wählen.

2. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, geht die Gefahr abweichend von V.1. mit erfolgreicher Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person auf uns über.
3. Jeder Lieferung sind Frachtbrief und Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss alle in der Bestellung angegebenen Angaben, wie z.B. Nummer und Datum der Bestellung, unsere Artikel-Nr. und -bezeichnung, Stückzahl bzw. Menge der gelieferten Gegenstände enthalten.
4. Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere am Bestimmungsort hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.
5. Für alle Lieferungen sind die von uns beim Eingang festgestellten Mengen und Gewichte maßgebend.

## VI. Verpackung und Versand

1. Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
2. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.

## VII. Preis und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich DAP in der Bestellung angegebener Bestimmungsort Incoterms® 2020. Bei Auftragserteilung ohne Preisangabe oder mit Richtpreis behalten wir uns die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung vor.
2. Die Rechnung ist in doppelter Ausfertigung an unsere aufgedruckte Anschrift zu richten. Sie darf nicht einer Sendung beigelegt werden. Auf der Rechnung müssen unsere Bestelldaten ersichtlich sein (siehe V.3.).
3. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
4. Wir behalten uns die freie Wahl unter allen gängigen Zahlungsmitteln vor. Die Zahlungsfrist gemäß Ziffer VII.3. beginnt nach Rechnungseingang, aber in jedem Fall erst nach vertragsgemäßem, vollständigem Wareneingang und Erhalt der Unterlagen gemäß Ziffer V.4., und nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

## VIII. Mängelhaftung

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang frei von Rechts- und Sachmängeln ist und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z.B. DIN, VDE, VDI, Ex-Richtlinien der BG) entspricht.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Wareenausgangskontrolle durchzuführen. Soweit keine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, werden wir die Ware nach Eingang auf offensichtliche, äußerlich an der Verpackung erkennbare Mängel und Transportschäden, Identität, sowie Fehlmengen durch Abgleich der Bestellung mit den Lieferpapieren untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Dabei entdeckte Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Später entdeckte Mängel werden wir dem Lieferanten

EKR-0001-DE

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Inland der AUMA Gruppe\***

unverzüglich nach Entdecken anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, entfällt die Pflicht, die Ware bei Wareneingang zu prüfen.

- Bei Mängeln können wir statt der Nachbesserung der mangelhaften auch die Neulieferung mangelfreier Ware verlangen. In dringenden Fällen sind wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant nach angemessener Fristsetzung seinen Nacherfüllungspflichten nicht nachgekommen ist, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.
- Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.
- Wir sind berechtigt, Aufwendungsersatz gem. § 445a BGB zu verlangen, selbst wenn der Lieferant nur einen Teil oder Rohmaterialien und nicht die gesamte neu herzustellende Sache geliefert hat.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.
- Werden nach Mängelrüge Liefergegenstände ausgebessert oder ersetzt, beginnt bezüglich dieser Teile die Verjährungsfrist gemäß Ziff. VIII.6. erneut, es sei denn, es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrücklich so bezeichnete tatsächliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

## IX. Produkthaftung

- Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt es jedoch nur dann, wenn der Lieferant sein Nichtverschulden nicht beweisen kann.
- Im Rahmen von Ziff. IX.1. erstattet der Lieferant uns die seinem Verursachungs-/ Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung aufgrund oder im Zusammenhang mit einer notwendigen Rückrufaktion. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die angemessene Deckung nachzuweisen.

## X. Prüfungspflicht, Geheimhaltung, Überlassung von Materialien und Fertigungsmitteln

- Alle für die Leistungserbringung dem Lieferanten überlassenen Informationen und Materialien sind vom Lieferanten auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellungen, wie z.B. Stückzahlen, technische

Ausführung, Konditionen usw. sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die er anlässlich der Geschäftsbeziehung von uns erhalten hat, Dritten gegenüber geheim zu halten.

- Beigestellte Materialien und Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum. In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Fertigungsmittel gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt. Der Lieferant verwahrt die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gesondert von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen und versichert diese auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Einbruchdiebstahl.
- Unser Eigentum ist an den Gegenständen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind alle überlassenen Materialien, verkörperten Informationen und Fertigungsmittel auf Verlangen herauszugeben. Sie dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Fertigungsmitteln hergestellt wurden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

## XI. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der Lieferung weder im Herstellungs- noch im Verwendungsland Schutzrechte Dritter, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzt werden. Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, es sei denn, er hat eine solche Verletzung nicht zu vertreten. Der Lieferant haftet nicht, soweit er Teile ausschließlich nach unseren Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben herstellt und nicht weiß oder wissen muss, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

## XII. Sonstiges

- Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
- Gerichtsstand ist das für den Sitz des bestellenden Unternehmens der AUMA Gruppe zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

## \* AUMA Gruppe

### (konzernverbundene Unternehmen)

- AUMA Riester GmbH & Co. KG
- AUMA Drives GmbH
- AUMA Industry & Marine GmbH
- AUMA Motors + Systems GmbH
- Drehmo GmbH
- SIPOS Aktorik GmbH
- APS Müllheim GmbH
- APS Wenden GmbH
- AUMA Production Services Hungary Kft. (Ungarn)